

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 10 (1892)
Heft: 152

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnemente:
(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 8, 2^{tes} Semester Fr. 5.
Postverein: Jährlich Fr. 16, 2^{tes} Semester Fr. 8.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland nach durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements:
(Port compris)
Suisse: un an fr. 8, 2^e semestre fr. 3.
Union postale: un an fr. 16, 2^e semestre fr. 8.
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux; à l'étranger aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

| | | | |
|---|---|---|--|
| Versendung regelmässig <i>Mittwoch</i> und <i>Samstag</i> Abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen. | Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abtheilung Handel. | Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce. | La feuille est expédiée régulièrement les <i>mercredi</i> et <i>samedi</i> soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins. |
| Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen. | | Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Adresses les annonces à l'Administration de la feuille à Berne ou aux agences de publicité. | |

Inhalt — Sommaire.

Konkurse. — Faillites. — Abhanden gekommener Werthtitel (Titre disparu). — Rechtsdomicile. — Domiciles juridiques. — Weltpostvertrag. — Convention postale universelle. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Theil. — Partie officielle.

Konkurse. — Faillites. — Fallimenti.

Konkurseeröffnungen. — Ouvertures de faillites.

(Betreibungsgesetz Art. 231 u. 232.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursante einzulegen.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachtheil für sein Vorrangsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursante zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle unzureichender Unterlassung erlischt zudem das Vorrangsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige bewohnen.

Kanton Zürich.

(K.-E. 834)

Konkursamt Oberstrass.

Gemeinschuldnerin:

Frau **Schoch, Elise**, geb. Honegger von Sternenberg, wohnhaft am Wolfbach in Hottingen.

Datum der Konkursöffnung: 20. Juni 1892.

Eingabefrist: 22. Juli 1892.

Es ist durch das Bezirksgerichtspräsidium Zürich nach Art. 231 B. G. die Durchführung des summarischen Konkursverfahrens verfügt worden; es kann indess die Durchführung des ordentlichen Konkursverfahrens verlangt werden, sofern hiefür rechtzeitig ein Kostenvorschuss von Fr. 50 geleistet wird.

Konkursamt Zürich.

Gemeinschuldner:

(K.-E. 814¹)

Müller-Hagenbucher, Jacob, von Aussersihl, Bonneteriewaarengeschäft am Neumarkt Nr. 2 in Zürich.

Datum der Konkursöffnung: 23. Juni 1892.

Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 5. Juli 1892, Nachmittags 2 Uhr, im Café Schneebeli am Limmatquai in Zürich.

Eingabefrist: 29. Juli 1892.

Ueber Landolt, Friedolin, Stickeriewaarengeschäft am Löwenplatz in Zürich, ist durch Verfügungen des Bezirksgerichtspräsidiums Zürich vom 1. und 23. Juni 1892 die konkursrechtliche Liquidation im summarischen Verfahren angeordnet worden.

Die Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche bis und mit dem 19. Juli 1892 unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge u. s. w.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem obgenannten Konkursante einzulegen.

Binnen gleicher Frist sind allfällige Einsprachen gegen das summarische Verfahren hierorts geltend zu machen, ansonst die wenigen Aktiven aus freier Hand liquidirt und das Verfahren gemäss § 231 des Betreibungsgesetzes durchgeführt würde.

Kanton Bern.

(K.-E. 815¹)

Konkursamt Bern-Stadt.

Gemeinschuldnerin:

(K.-E. 856)

Aeschbacher-Wyss, Julie, Wittve, von Rüderswyl, Inhaberin der Firma **Aeschbacher-Wyss**, Blumenhandlung in Bern.

Datum der Konkursöffnung: 28. Juni 1892.

Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 8. Juli 1892, Vormittags 10 Uhr, im Amthaus, Erdgeschoss, Bern.

Eingabefrist: Bis und mit 2. August 1892.

Kanton Basel-Landschaft.

Konkursamt Sissach.

1) Gemeinschuldner:

(K.-E. 855)

Zimmerlin-Haller, Rudolf, Hausirer, von Oftringen, Kt. Aargau, wohnhaft auf Erndthalden bei Gelterkinden.

Datum der Konkursöffnung: 22. Juni 1892.

Summarisches Verfahren, sofern nicht ein Gläubiger unter Kostenvorschuss bis 12. Juli 1892 das ordentliche Konkursverfahren verlangt.

Eingabefrist: Bis und mit 22. Juli 1892.

2) Ausgeschlagene Verlassenschaft

des **Hunziker-Hunziker, Jakob**, von Kirchleerau, Kt. Aargau, gewesener Schuster, in Buchten.

Summarisches Verfahren, sofern nicht ein Gläubiger unter Kostenvorschuss bis 12. Juli 1892 das ordentliche Konkursverfahren verlangt.

Eingabefrist: Bis und mit 12. Juli 1892.

Diejenigen Gläubiger, die ihre Forderungen schon in das Güterverzeichnis angemeldet haben, sind einer nochmaligen Eingabe entoben.

Canton de Fribourg.

Office des faillites de la Glâne à Romont.

Failli:

Dafflon, H., Hôtel de la Gare, Romont.

Date de l'ouverture de la faillite: 24 juin 1892.

Première assemblée des créanciers: Vendredi, 8 juillet 1892, à 10 heures du jour, à l'Hôtel de ville à Romont.

Délai pour les productions: 2 août 1892.

(K.-E. 857)

Kanton Graubünden.

(K.-E. 850)

Konkursamt Alvaschein.

Gemeinschuldner:

Bazzoni, Enrico, Wirth und Handlung, Tiefenkasten (Graubünden).

Datum der Konkursöffnung: 29. Juni 1892.

Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 5. Juli 1892, Vormittags 10 Uhr, in Lenzenheide (Kurhaus).

Eingabefrist: 2. August 1892.

Canton de Vaud.

(K.-E. 829)

Office des faillites de Vevey.

Faillis:

1^o Moginier, Jules, représentant de commerce à Vevey.

Date de l'ouverture de la faillite: 27 juin 1892.

Première assemblée des créanciers: Lundi, 11 juillet 1892, à 3 heures après-midi, à l'Hôtel-de-Ville, Vevey.

Délai pour les productions: 2 août 1892.

2^o Brandt, Gérald, confiseur-pâtissier, 25, Rue de Lausanne, à Vevey.

Date de l'ouverture de la faillite: 25 juin 1892.

Première assemblée des créanciers: Lundi, 11 juillet 1892, à 2 heures après-midi, à l'Hôtel-de-Ville, Vevey.

Délai pour les productions: 2 août 1892.

(K.-E. 830)

3^o Puenzieux, Emmanuel, maître-gypcier, à Clarens.

Date de l'ouverture de la faillite: 27 juin 1892.

Première assemblée des créanciers: Lundi, 11 juillet 1892, à 4 heures après-midi, à l'Hôtel-de-Ville, Vevey.

Délai pour les productions: 2 août 1892.

(K.-E. 831)

Widerruf des Konkurses. — Révocation de la faillite.

(Betreibungsgesetz Art. 195 und 317.) (Loi sur la poursuite, art. 195 et 317.)

Kanton Zürich.

(W. 851)

Konkursamt Affoltern a/A.

Der über **Müller-Kurz, Kaspar**, Bauunternehmer, dato in Hausen a/A., am 4. Februar d. J. eingeleitete Konkurs ist durch Widerruf aufgehoben und Müller in die Verfügung über sein Vermögen wieder eingesetzt.

Einstellung des Konkursverfahrens. — Suspension de la liquidation.

(Betreibungsgesetz Art. 230.) (Loi sur la poursuite, art. 230.)

Kanton Zürich.

Konkursamt Aussersihl.

(E. 848)

Das Konkursverfahren gegen Frau **Dowald-Engimann**, Käs- und Butterhandlung, früher in Zürich, dato in Wiedikon, ist mangels Aktiven vom Konkursgerichte eingestellt worden. Den Gläubigern der Obgenannten wird hievon Kenntniss gegeben unter Ansetzung einer zehntägigen Frist, um hierorts die Durchführung des Konkursverfahrens zu verlangen und die auf 50 Fr. veranschlagten Kosten desselben sicher zu stellen. Im Falle fruchtlosen Ablaufes der Frist wird das Verfahren geschlossen.

Konkursamt Riesbach.

(E. 838)

Das am 17. Juni 1892 eröffnete Konkursverfahren über **Stapfer, J.**, Stuhlhandlung in Nr. 1, Seefeldstrasse, Riesbach, ist mangels Aktiven eingestellt.

Falls nicht binnen 10 Tagen (bis 12. Juli 1892) ein Gläubiger, unter gleichzeitiger Deponierung der Konkurskosten, die Durchführung des Konkurses verlangt, wird das Verfahren geschlossen.

Schluss des Konkursverfahrens. — Clôture de la faillite.

(Betreibungsgesetz Art. 230 und 268.) (Loi sur la poursuite, art. 230 et 268.)

Kanton Baselland.

(Sch. 847)

Konkursamt Arlesheim.

Mit Beziehung auf die im Handelsamtsblatt Nr. 139 vom 18. Juni 1892 enthaltene Anzeige und nachdem innert der anberaumten Frist kein Gläubiger der Heimschlagsmasse von **Nefzger-Löw, Johannes**, in Binningen, die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt hat, wird dasselbe hiedurch als geschlossen erklärt.

Canton de Vaud.

(Sch. 840)

Office des faillites d'Aigle.

Dans son audience du 27 juin 1892 M. le président du tribunal du district d'Aigle a prononcé la clôture de la faillite de veuve **Roussy, Olympe**, négociante à Aigle.

Kollokationsplan. — Etat de collocation.

(Betreibungsgesetz Art. 249.) (Loi sur la poursuite, art. 249.)

Kanton Zürich.

(Ko. 842)

Konkursamt Niederglatt.

In der Liquidation betreffend den Nachlass des **Meierhofer, Johannes**, Rudolphen sel. Sohn, Kaisern in Weiach, liegt der Kollokationsplan zur Einsicht auf.

Gläubiger, welche denselben anfechten wollen, haben binnen 10 Tagen (bis 12. Juli 1892) beim Bezirksgerichte Dielsdorf Klage zu erheben.

Canton de Berne.

(Ko. 835)

Office des faillites de Courtelary.

Les créanciers admis au passif de la masse en faillite de veuve **Mercier, Emma**, à Cortébert, sont avisés que l'état de collocation est déposé à l'office des faillites à Courtelary, où ils peuvent en prendre connaissance.

Les oppositions doivent être intentées dans un délai de dix jours à partir de la présente publication, soit jusqu'au 12 juillet 1892.

Kanton Luzern.

(Ko. 845)

Konkursamt Luzern.

Der Kollokationsplan im Konkurse über **Zingg-Bonetti, Rob.**, Handelsmann in Luzern, liegt beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Anfechtungsfrist: 12. Juli 1892.

Kanton Baselland.

(Ko. 846)

Konkursamt Arlesheim.

Im Konkurse der Wittve **Thüring-Stücklin, Maria-Anna**, in Ettingen, liegt der Kollokationsplan vom 2. Juli 1892 an zur Einsicht offen.

Einsprachefrist: Bis und mit 12. Juli 1892.

Kanton Aargau.

(Ko. 853)

Konkursamt Lenzburg.

In den Konkursen über:

- 1) Die Firma **J. J. Widmer & Comp.**, mechanische Buntweberei in Seon, Kommanditgesellschaft;
 - 2) **Widmer, Johann Jakob Ernst**, Fabrikant daselbst, unbeschränkt haftender Gesellschafter obiger Firma,
- sind die Kollokationspläne beim Konkursamt Lenzburg zur Einsicht aufgelegt.
Anfechtungsfrist: Bis den 12. Juli 1892.

Canton de Vaud.

(Ko. 841)

Office des faillites d'Avenches.

L'état de collocation des créanciers de la faillite de **Fornallaz, Oscar**, ferblantier à Avenches, est déposé au bureau de l'office des faillites à Avenches, où l'on peut le consulter.

Les actions des opposants doivent être intentées dans le délai de dix jours, soit jusqu'au 12 juillet 1892.

Office des faillites de Grandson.

(Ko. 837)

Les créanciers de la faillite de **Dupraz, Louise**, née Baraud, décédée, quand vivait négociante à Bottens, sont avisés que l'état de collocation est déposé à l'office des faillites, à Echallens.

L'action des opposants doit être intentée dans les dix jours dès cette publication, soit du 2 au 12 juillet prochain.

Canton de Neuchâtel.

(Ko. 844)

Office des faillites du Val-de-Travers.

Les créanciers de Dame **Sandoz, Marie-Cécile**, née Huguenin, veuve de Paul-Arthur Sandoz, monteur de boîtes, à Fleurier, et des **enfants mineurs de Paul-Arthur Sandoz**, aussi à Fleurier, sont avisés que l'état de collocation des créances produites est déposé à l'office, soit au greffe du tribunal du Val-de-Travers, à Môtiers, où ils peuvent en prendre connaissance.

Les oppositions devront être intentées dans le délai de dix jours, à partir de la présente publication, soit jusqu'au 12 juillet 1892.

Konkurs-Steigerung.

Kanton Luzern.

(St. 852)

Konkursamt Althofen.

In Konkursache des **Fischer, Jos.**, Negt., von Triengen, in Nebikon, werden unter konkursamtlicher Aufsicht versteigert:

I. Samstag, den 30. Juli 1892, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum „Adler“ in Nebikon.

- a. Gült err. vom Konkursiten, ang. 1. Oktober 1891, haltend 1000 Fr.; Vorgang Fr. 9200.
- b. Gült err. vom Konkursiten, ang. 2. Oktober 1891, haltend 1000 Fr.; Vorgang Fr. 10,200.
- c. Gült err. vom Konkursiten, ang. 3. Oktober 1891, haltend 1000 Fr.; Vorgang Fr. 11,200.

Die Würdigung derselben beträgt 8000 Fr.
Diese Gültten haften auf nachbenannter Konkursliegenschaft.

- 2) Die Liegenschaft, bestehend in einem neuerbauten Hause (assek. Fr. 8000) nebst ca. 9 Aren Land, in der Nähe der Bahnstation Nebikon liegend, vom Konkursamt für Fr. 9000 geschätzt. Verschiedenes ohne Vorrechte 12,200 Fr.

II. Montag, Dienstag und Mittwoch, den 1., 2. und 3. August daraufhin beim Wohnhause des Konkursisten.

Die Ladenwaaren desselben, bestehend in: 10 Ballots Bettfedern, einem grossen Quantum verschiedenartigen Tuches, Hemden, Korsets, Muffe, Kravatten, Lampen, Kannen, Spiritusapparaten, Lampengläsern, Portmonnaies, 2 Oelbehältern, 2 Waagen, 1 Glasschaft, 1 Ladenstiege etc. etc.

Die Hausgeräthschaften als: 1 Kommode, 1 Bett, 1 Tisch, 3 neue Bettstellen, 2 Weinfässer, 22 Kübel Wagenfett, 50 Flaschen mit Patentverschluss, 1 eiserne Pumpe, 3 Waschständen, 1 Handkarren, 1 Stossbahre, nebst vielen andern hier nicht benannten Gegenständen.

Kanton St. Gallen.

(St. 854)

Konkursamt Untertoggenburg.

Im Konkurse von **Eisenhut-Geissberger, Conrad**, in Flawyl, gelangt Mittwoch, den 3. August l. J. Abends 7/8 Uhr, im Gasthaus z. « Rössle » daselbst dessen Besitzung zum « Sämtsblick » auf öffentliche Versteigerung, nämlich:

- 1) Das Wohnhaus Nr. 1205 z. « Sämtsblick » bei Flawyl, assek. für Fr. 16,300;
- 2) ein Schopf dabei, Nr. 1325, assek. für Fr. 100;
- 3) 37 a 30 m² Hofstatt, Platz und Gartenanlage an der Riedernstrasse. Schätzung Fr. 22,000.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 19. Juli l. J. an beim Konkursamt Untertoggenburg zur Einsicht auf.

Cantone del Ticino.

(St. 833)

Ufficio di fallimento di Bellinzona-Riviera.

Fallimento Carminati, Serafo.

Il giorno 21 luglio alle ore 10 antimeridiane avia luogo nell'ufficio esecuzione e fallimenti a Locarno, la vendita in via d'incanto d'una partita di carbone di circo quintale 300 esistenti a Locarno. Le condizioni d'incanto sono visibili presso l'ufficio di Bellinzona e quello di Locarno a partire dal 5 luglio prossimo.

II. Konkurssteigerung.

Kanton Baselland.

(St. 849)

Konkursamt Waldenburg.

Gemeinschuldner:

Thommen-Wüthrich, Reinhard, Niederdorf.

Zweite Liegenschaftssteigerung: Donnerstag, den 4. August 1892, Nachmittags 4 Uhr, in der Wirthschaft zur Station in Niederdorf.

Nachlassverträge. — Concordats. — Concordati.

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe.

(Betreibungsgesetz Art. 296 und 300.)

Kanton Zürich.(N.-F.-E.816^b)

Konkursamt Zürich.

Nachdem dem **Berliner, Hermann**, von Grefeld, Cravattenfabrikant in Zürich, vom Bezirksgerichte Zürich eine Nachlassstundung gewährt und das Konkursamt Zürich als dessen Sachwalter bestellt worden ist, werden nunmehr sämtliche Gläubiger des Obigen aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 19. Juli 1892 der unterzeichneten Stelle einzugeben unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Gleichzeitig werden die Gläubiger eingeladen, zur Berathung des Nachlassgesuches Samstag, den 30. Juli 1892, Nachmittags 2 Uhr, im Café Schneebeli, am Limmatquai in Zürich, zu erscheinen. Die Akten liegen während 10 Tagen vor der Versammlung hierorts zur Einsicht auf.

Verhandlung über den Nachlassvertrag. — Délibération sur l'homologation de concordat.

(Betreibungsgesetz Art. 304.) (Loi sur la poursuite, art. 304.)

Kanton Luzern.

(N.-V. 832)

Konkursamt Kriens und Malters.

Der Nachlassvertrag des **Aebi, Anton**, Schreinermeister, von Sursee, wohnhaft in der Fluhmühle zu Littau, kommt Samstag, den 9. Juli nächsthin, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zur « Linde » in Kriens vor Gerichtsausschuss zur Verhandlung.

Die Herren Kreditoren haben allfällige Einwendungen gegen fraglichen Nachlassvertrag in dieser Verhandlung vorzubringen.

Bestätigung des Nachlassvertrags. — Homologation du concordat.

(Betreibungsgesetz Art. 306 u. ff.) (Loi sur la poursuite, art. 306 et suiv.)

Canton de Vaud.

(N.-B. 839)

Office des faillites d'Aigle.

Dans son audience du 27 juin 1892, M. le président du tribunal du district d'Aigle a homologué le concordat conclu entre **Tanniger-Dufour, François**, négociant, à Aigle, et ses créanciers.

Office des faillites de Grandson.

(N.-B. 836)

Dans son audience du 16 juin 1892, le président du tribunal du district de Grandson a homologué le concordat conclu entre **Jaccard, Louis-Justin**, fabricant, à Ste-Croix, et ses créanciers.

Canton de Genève.

(N.-B. 843)

Tribunal de 1^{re} instance.

Par jugement du 16 juin 1892, le tribunal de 1^{re} instance de Genève a homologué le concordat intervenu le 18 mai 1892, entre sieur **Fouilhoux, Joseph**, épiciier, à Genève, 8, Place Grenus, et ses créanciers.

Abhanden gekommene Werthtitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Der unbekannte Inhaber der Aktien Nr. 495, 496, 497, im Nominalwerthe von je Fr. 100, lautend auf die Volksbank Biel, wird hiermit aufgefordert, dieselben binnen der Frist von drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde.
Biel, den 25 Juni 1892.

(W. 64^a)Der Gerichtspräsident:
Leuenberger.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

LA GARANTIE FÉDÉRALE,

Société d'assurances mutuelles à cotisations fixes contre la mortalité des bestiaux, à PARIS.

Canton du Tessin: Le domicile juridique cantonal de notre société est élu chez M. César Bustelli, agent d'émigration, à Lugano, Piazza Giardino. Neuchâtel, le 28 juin 1892.

Pour la Garantie Fédérale,
Le directeur en Suisse:

Alf. Bourquin.

(D. 60)

Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft.

Zu den auf Grund des schweizerischen Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 publizierten Rechtsdomizilen, von welchen die für

Zürich: Chr. Müller in Aussersihl-Zürich,
Graubünden: Jacob Mayer in Chur,

ausser Kraft getreten sind, werden noch folgende zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

Für Zürich: Ernst Giesker in Enge-Zürich;
» Schaffhausen: Emil Ernst Schaffitz in Schaffhausen.

Bremen, 27. Juni 1892.

(D. 61)

Die Direktion:

H. Brüns.

„GERMANIA“, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Das kantonale Rechtsdomizil wird unter Aufhebung der bisherigen Domizile verzeigt:

Für den Kanton Zug: Bei Herrn Alois Andermatt, Bürgergutschreiber in Baar.

» » » Appenzell A.-Rh.: Bei Herrn Joh. Merz, Gemeinderichter in Herisau.

Zürich, den 30. Juni 1892.

Central-Bureau der „GERMANIA“ für die Schweiz:

Fr. Uhrig.

(D. 62)

Pr. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin (Abtheilung Unfall).

Verwaltung für die Schweiz in Zürich.

Das kantonale Rechtsdomizil wird verzeigt:

Für den Kanton Luzern: Bei Herrn L. Widmer, Inkasso, in Luzern.

» » » Baselstadt: » Herren Ernst Stähelin & C^{ie}, Leonhardsgraben 20, Basel.

Zürich, den 30. Juni 1892.

Pr. National-Versicherungs-Gesellschaft,

Verwaltung für die Schweiz:

Fr. Uhrig.

(D. 63)

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.

Transportwesen. — Transports.

Welpostvertrag. Um die Bestimmungen für den internen Dienst mit denjenigen des Wiener Welpostvertrages in Uebereinstimmung zu bringen, hat der schweizerische Bundesrath die im Art. 29, Ziff. 2, der Transportordnung für die schweizerischen Posten enthaltenen Ausnahmen von der allgemeinen Regel, dass die zur ermässigten Taxe versandten Drucksachensendungen keine Zusätze enthalten sollen, in dem Sinne erweitert, dass es vom 1. Juli nächsthin an auch im internen Verkehr gestattet ist:

a. auf den gedruckten Visitenkarten (nebst der Adresse des Versenders und seines Titels) allgemein gebräuchliche Initialen (p. f. etc.) handschriftlich anzubringen; b. auf den Anzeigen über Schiffsabgänge das Datum der Abfahrt handschriftlich anzugeben; c. auf den Einladungs- und Einberufungskarten (nebst dem Namen des Eingeladenen, dem Datum und dem Ort) den Zweck der Versammlung vorzumerken.

Sodann treten auf den nämlichen Zeitpunkt nachstehende das Interesse des Publikums berührende Aenderungen im Verkehr mit dem Ausland in Wirksamkeit:

A. Briefpost.

1) Für die Briefpostsendungen nach dem Vereins-Ausland wird nicht mehr eine besondere (erhöhte) Transporttaxe erhoben, sondern diese Sendungen unterliegen künftig in allen Theilen den für den Postverein aufgestellten Frankaturen und Taxen.

2) Es können auch Postkarten nach den dem Postverein nicht angehörenden Ländern Beförderung erhalten.

3) Im Grenzverkehr mit Frankreich (auf eine Entfernung von 30 Kilometer in gerader Richtung von Postbüro zu Postbüro) ist die Brieftaxe im Frankofalle von 20 auf 15 Cts. herabgesetzt worden. Die Portotaxe bleibt mit 30 Cts. unverändert.

4) Die Dimensionsgrenzen für Waarenmuster sind im Verkehr mit allen Ländern des Welpostvereins und des Vereins-Auslandes auf 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Dicke erweitert worden. Das allgemeine Gewichtmaximum von 250 g ist unverändert geblieben. Die Gewichtsgrenze ist jedoch im Verkehr mit denjenigen Ländern, mit welchen die Schweiz diesfalls Spezialabkommen getroffen hat, nämlich im Verkehr mit:

Argentinien, Belgien, Frankreich, Grossbritannien und Irland, den sämtlichen britischen Kolonien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika, auf 350 g ausgedehnt.

Waarenmuster in Rollenform sind zulässig bis zu 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser.

5) In Bezug auf die Verpackung der Waarenmuster, welche Flüssigkeiten, Pulver, fette Substanzen oder lebende Bienen enthalten, sind einheitliche, allgemein verbindliche Verpackungsvorschriften aufgestellt worden.

Von der Beförderung als Waarenmuster sind ausgeschlossen: a. Flüssigkeiten und fette Substanzen nach und über Columbia, Ecuador, Grossbritannien und Irland, nach den britischen Kolonien, Guatemala, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Persien, Russland, Uruguay und Venezuela; b. lebende Bienen nach und über Dänemark, Grossbritannien und Irland, Guatemala, Japan und Uruguay.

6) Als Ausnahme von der Regel, dass die Drucksachen keine Zusätze enthalten dürfen, ist es gestattet: a. auf der Sendung den Namen, die Firma und das Domizil des Versenders anzugeben; b. auf den gedruckten Visiten-

karten die Adresse des Versenders, seinen Titel, sowie allgemein gebräuchliche Initialen (p. f. etc.) handschriftlich anzubringen; c. auf den Drucksachen selbst das Aufgabedatum, die Unterschrift oder die Firma und den Beruf, sowie auch das Domizil des Versenders handschriftlich oder mittelst eines mechanischen Verfahrens anzugeben oder abzuändern; d. den berechtigten Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und auf diesen Korrekturbogen die Aenderungen und Ergänzungen anzubringen, welche sich auf die Korrektur, die Form und den Druck beziehen. Im Falle von Platzmangel können die Aenderungen und Ergänzungen auf besondern Blättern gemacht werden; e. Druckfehler auch auf andern Drucksachen als den Korrekturbogen zu berichtigen; f. einzelne Theile des gedruckten Textes zu streichen, um sie unlesbar zu machen; g. mittelst Strichen die Theile des Textes hervorzuheben, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken sucht; h. auf Preislisten, Verkaufsofferten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Zahlen, sowie den Namen des Reisenden und das Datum seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzubringen oder zu berichtigen; i. auf den Anzeigen über Schiffsabgänge das Datum der Abfahrt handschriftlich anzugeben; k. auf den Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen, das Datum, den Zweck und den Ort der Versammlung vorzumerken; l. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Photographien und Stichen eine Widmung anzubringen und der Sendung die auf die Lieferung bezügliche Faktur beizufügen; m. in den Bücher-Bestellzetteln (gedruckte und offene Bestellzettel auf Bücher, Zeitungen, Stiche, Musikalien) auf der Rückseite die verlangten oder offerirten Werke handschriftlich anzugeben und auf der Vorderseite die gedruckten Mittheilungen theilweise oder ganz zu streichen oder zu unterstreichen; n. Modelbilder, geographische Karten etc. zu bemalen.

7) Für Drucksachensendungen in Rollenform sind die Dimensionsgrenzen auf 10 cm im Durchmesser und auf 75 cm in der Länge neu festgesetzt.

8) Als neue Kategorie sind die Werthschachteln in den Briefpostdienst aufgenommen worden. Diese Werthschachteln sind zur Beförderung von Kleinodien und Pretiosen bestimmt. Sie dürfen nicht enthalten: Briefe oder Notizen, die als Korrespondenz dienen können, Geschäftspapiere, baares Geld, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Werthpapiere oder Titel. Werthschachteln sind einstweilen nur zulässig im Verkehr mit folgenden Ländern und Orten: Argentinien, Bulgarien, Deutschland, Egypten, Frankreich mit Corsika und Algier, den französischen Kolonien, Italien (mit Assab und Massaua am rothen Meer), Kamerun, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Portugal (mit Madeira und den Azoren), Rumänien, Shanghai (deutsches Postbureau), Tunesien und den österreichischen Postbureaux in der Türkei.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen für diese Sendungen sind folgende: a. Das Gewicht einer Werthschachtel darf 1 kg nicht übersteigen. Die Dimensionen der Schachteln sind auf 30 cm Länge, 10 cm Breite und 10 cm Höhe beschränkt. Die Holzwände der Schachteln müssen eine Dicke von wenigstens 8 mm haben. b. Den Werthschachteln sind Zolldeklarationen (auf Formular Nr. 1857) beizugeben in der für jedes Land bestimmten Anzahl. Dagegen ist eine Begleitadresse nicht erforderlich. c. Neben der Versicherungsgebühr, welche die nämliche ist, wie für die Werthbriefe, kommt eine Transporttaxe zur Erhebung, welche aus so viel Mal 50 Cts. besteht, als sich Länder am Transporte betheiligen. Für den Seetransport beträgt der Antheil einer Verwaltung Fr. 1.

9) Es können auch Werthbriefe nach Rumänien zur Beförderung angenommen werden, und zwar bis zu einer Werthdeklaration von Fr. 10,000.

10) Die Versicherungsgebühr für die Werthbriefe und Werthschachteln beträgt für jedes am Transport betheiligte Land 5 Cts. für je Fr. 300 (bisher Fr. 200) der Werthangabe.

11) Im Verkehr mit den folgenden Ländern kann auf rekommandirten Briefpostgegenständen Nachnahme im Betrag bis auf Fr. 500 erhoben werden, nämlich im Verkehr mit: Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Schweden. Ferner können im Verkehr mit Deutschland, Egypten, Italien und Luxemburg Werthbriefe und Werthschachteln unter Nachnahme versandt werden. Nach Belgien, Dänemark, Norwegen und Schweden sind Nachnahmen auf Werthbriefen, nicht aber auf Werthschachteln zulässig. Im Verkehr mit Oesterreich werden die mit Nachnahme belasteten Werthbriefe und Werthschachteln als Fahrpoststücke behandelt.

Der Nachnahmebetrag muss auf der Adresse in Zahlen und Worten angegeben sein, und zwar in der Währung des Bestimmungslandes, aber immer in einer unserer drei Landessprachen.

Unmittelbar über dem Nachnahmebetrag ist der Name des Absenders und seine vollständige Adresse vorzumerken.

Die Briefnachnahmen unterliegen nur der Taxe eines rekommandirten Briefes, bezw. eines Werthbriefes oder einer Werthschachtel (also keiner Nachnahme-provision). Am Bestimmungsorte wird vom eingezogenen Betrag eine Einzugsgeldgebühr von 10 Cts., sowie die Taxe für die Geldanweisung, mittelst welcher der Nachnahmebetrag ausgeglichen wird, in Abzug gebracht. Diese Gebühren können auf Verlangen des Absenders zum Nachnahmebetrag geschlagen werden.

12) Die als unbestellbar an den Aufgabort zurückgelangten Taxbriefe wurden bisher dem Versender gegen Bezahlung der internen Brieftaxe zurückgegeben. Künftig erfolgt die Rückgabe solcher Korrespondenzen gegen Bezahlung der nämlichen Taxe, welche für unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe, die vom Bestimmungsland in das Aufgabeland gesandt werden, zu beziehen ist.

B. Geldanweisungen.

13) Die für Geldanweisungen nach dem Ausland bisher bezogene Minimaltaxe von 50 Cts. ist aufgehoben. Die Geldanweisungstaxe beträgt nunmehr 25 Cts. für je 25 Franken. Die Poststellen erhalten neue Geldanweisungskartons im Taxwerth von 25 Cts. Die Kartons à 50 Cts. werden aus dem Verkehr zurückgezogen.

14) Die Anweisungen nach Niederländisch Indien sind nicht mehr auf das Postbureau in La Haye, sondern direkt auf den Empfänger auszustellen.

C. Poststücke.

15) Im Verkehr mit Frankreich ist die Gewichtsgrenze für die Poststücke auf 5 kg ausgedehnt worden. Ferner können künftig Poststücke mit Werthangabe bis auf Fr. 500 oder unter Nachnahme bis Fr. 500 nach Frankreich Beförderung erhalten.

16) Kollektiv-Begleitpapiere sind auch im Verkehr mit Italien zulässig. Der Maximalbetrag für Nachnahmen nach Italien ist auf Fr. 1000 erhöht worden.

17) Die Poststücke nach Oesterreich-Ungarn sind mit 2 Zolldeklarationen zu versehen.

18) Wie bei den Werthbriefen und Werthschachteln wird die Werthtaxe für die Poststücke mit Werthangabe mit je 5 Cts. per Fr. 300 (statt wie bisher Fr. 200) für jedes am Transport betheiligte Land berechnet.

19) Im Verkehr mit den folgenden Ländern können die Zollgebühren mittelst Frankozettels vom Aufgeber bezahlt werden: Belgien, Dänemark, Deutschland, Egypten, Italien, Luxemburg, Niederland, Oesterreich-Ungarn und Schweden.

Solche Stücke müssen sowohl auf der Adresse als auf der Begleitadresse die deutliche Bemerkung tragen: « Franko Zoll » (franc de droits, franco di dazio).

20) Gegen Bezahlung einer fixen Gebühr von 50 Cts. kann für Poststücke nach folgenden Ländern die Expressbestellung verlangt werden: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederland, Oesterreich-Ungarn und Siam.

21) Es ist gestattet, den Poststücken nach allen am Uebereinkommen theilnehmenden Ländern eine Faktur beizuschliessen, welche aber keine andern Angaben enthalten darf, als die für eine solche notwendigen.

22) Für die auf dem Landwege beförderten Poststücke wurde die bisherige Beschränkung des Volumens (auf 20 dm³) aufgehoben. Sie besteht dagegen fort für die zur See beförderten Stücke.

23) Bei Werthstücken ist die Angabe des Werthes in Worten nicht mehr erforderlich, sondern es genügt, wenn der Werth in Zahlen angegeben wird.

D. Einzugsmandate.

24) Der Einzugsmandatdienst ist neu eingerichtet worden im Verkehr mit Niederland.

25) Die bei der Vorzeigung nicht bezahlten Einzugsmandate werden, insofern der Aufgeber eine besondere Verfügung nicht getroffen hat, während 7 Tagen, von Ankunftstage an gerechnet, zur Disposition des Schuldners gehalten, insofern es sich nicht um protestable Papiere handelt.

26) Im Verkehr mit Italien sind auch protestable Papiere zum Einzug zulässig.

E. Identitätsbücher.

27) Die Identitätsbücher haben Gültigkeit in folgenden dem Uebereinkommen beigetretenen Ländern: Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Egypten,

Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Salvador, Tunis und Türkei.

28) Das Identitätsbuch enthält nunmehr 20 statt nur 10 Quittungen. Die Gültigkeitsdauer ist von 1 auf 3 Jahre ausgedehnt worden.

29) Der Preis des Identitätsbuchs beträgt nur noch 50 Cts., statt wie bisher Fr. 1.

Die südafrikanische Republik tritt auf den 1. Juli d. J. dem Wiener Weltpostvertrage vom 9. Juni 1891 bei.

Convention postale universelle. La République sud-africaine adhèrera, le 1^{er} juillet, à la convention postale universelle de Vienne du 9 juin 1891.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

| Banque de France. | | 23 juin. | | 30 juin. | |
|-----------------------|---------------|---------------|-------------------|---------------|-------------|
| Encaisse métal- | 23 juin. | 30 juin. | Circulation de | 23 juin. | 30 juin. |
| lique | Fr. | Fr. | billets | Fr. | Fr. |
| | 2,884,062,806 | 2,881,756,712 | 3,086,446,175 | 3,211,884,755 | |
| Portefeuille | 455,555,123 | 620,737,132 | Comptes-courants | 744,500,791 | 759,234,382 |
| Niederländische Bank. | | | | | |
| | | 18. Juni. | 25. Juni. | 18. Juni. | 25. Juni. |
| | | n. | n. | n. | n. |
| Metallbestand | 122,221,451 | 124,197,447 | Noten-Circulation | 185,614,070 | 185,269,030 |
| Wechsel-Portefeuille | 54,270,692 | 53,288,127 | Conti-Correnti | 17,239,642 | 18,422,426 |

Inserionspreis:
Die halbe Spaltenbreite 30 Cts.,
die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion:
30 cts. la petite ligne,
50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Schweizerische Nordostbahn.

I. Dividende pro 1891.

Die Generalversammlung der Aktionäre vom 29. Juni l. J. hat beschlossen, für das Jahr 1891 5% Dividende = Fr. 25 per Titel an die 52,000 Prioritätsaktien und 84,000 Stammaktien auszurichten.

II. Liquidation der Rücklage behufs Erhöhung des Gesellschaftskapitals.

Dieselbe hat im Fernern dem Antrage des Verwaltungsrathes betreffend die «Liquidation der 2 Millionen betragenden Rücklage behufs Erhöhung des Gesellschaftskapitals» die Genehmigung erteilt. Demnach wird

1) den **Stammaktionären** anlässlich der Zahlung der Jahresdividende pro 1891 vorab ein Betrag von Fr. 2. 50 Cts. per Aktie oder im Ganzen von Fr. 210,000, d. h. dasjenige Betreffniss baar vergütet, um welches die ihnen per 1888 ausgerichtete Dividende weniger als 5% betragen hat;

2) von den übrig bleibenden Fr. 4,790,000 eine Summe von Fr. 4,700,000 auf die 136,000 Stamm- und Prioritätsaktien gleichmässig in der Weise vertheilt, dass jede Stamm- oder Prioritätsaktie, und zwar ebenfalls anlässlich der Zahlung der Jahresdividende pro 1891, einen auf den Inhaber lautenden Gutschein von Fr. 12. 50 Cts. erhält, der für die spätestens auf Ende 1892 vorzunehmende Emission von 10,000 neuen Stammaktien zur Leistung der ersten Einzahlung auf diese neuen Aktien verwendbar ist und, sofern er nicht hierfür gebraucht wird, nur noch in nachstehender Weise Anspruch auf Auslösung hat:

- für den Fall, dass bei der öffentlichen Subskription der erwähnten neuen Aktienemission sämtliche Aktien gezeichnet werden, wird für die Gutscheine deren Nennwerth von Fr. 12. 50 Cts. baar ohne Zinsvergütung bezahlt;
- sofern dieser Fall nicht eintritt, sondern ein Rest der Aktien anderweitig begeben werden muss, wird auf jeden Gutschein der 14. Theil desjenigen Betrages, welcher im Durchschnitt aus je einer dieser Aktien über Fr. 325 hinaus erzielt wurde, baar ohne Zinsvergütung ausbezahlt, jedoch keinesfalls mehr als der Nennwerth von Fr. 12. 50 Cts.

3) An Stelle der Gutscheine werden auf Wunsch auch Zertifikate für die Berechtigung auf 14 Gutscheine = Fr. 175 abgegeben.

Der Rest von Fr. 90,000 ist zur Bestreitung der Liquidations- und Emissionskosten bestimmt und wird, soweit er nicht hierfür in Anspruch genommen werden muss, der Reserve zur Deckung ausserordentlicher Anforderungen an die Jahresrechnung einverleibt.

Die Auszahlung der obenerwähnten Dividende pro 1891 und der Nachvergütung von Fr. 2. 50 per Stammaktie findet vom 7. Juli l. J. an in folgender Weise sowohl bei unserer Hauptkasse im Bahnhof Zürich, als bei unseren übrigen Couponszahlstellen in der Schweiz und im Ausland spesenfrei statt:

- Auf die **Stammaktien, gegen Ablieferung des Coupons Nr. 12:**
 - Dividende pro 1891 à 5% von Fr. 500 = Fr. 25. —
 - hiesu Baarvergütung aus der Rücklage behufs «Erhöhung des Gesellschaftskapitals» als Betreffniss, um welches die Stammaktien pro 1888 weniger als 5% Dividende bezogen: 1/2% von Fr. 500 = » 2. 50

Total des Couponwerthes pro 1891 = Fr. 27. 50

- auf die **Prioritätsaktien, gegen Ablieferung des Coupons Nr. 3:**
 - Dividende pro 1891 à 5% von Fr. 500 = Fr. 25. —

Diese Coupons sind jeweilen mit **Bordereaux** zu begleiten, wofür besondere Formulare bei den Einlösungsstellen bezogen werden können.

Auf denselben haben die Aktionäre anzugeben, ob sie Einzelgutscheine à Fr. 12. 50 oder bei grösserer, durch 14 theilbarer Aktienzahl Zertifikate à Fr. 175 zu erhalten wünschen.

Bei den **auswärtigen** Couponszahlstellen kann die Aushändigung der Gutscheine bzw. Zertifikate an die Aktionäre erst nach stattgehabter Kontrolle der ausbezahlten Dividendencoupons seitens unserer Zentralrechnungsstelle geschehen. Für die Zwischenzeit werden den Aktionären von den Zahlstellen **Empfangscheine** für die abgelieferten Coupons abgegeben. (M 8423 Z)

Zürich, den 1. Juli 1892.

(388*) Die Direktion der Schweizerischen Nordostbahn.

Gotthardbahn-Gesellschaft.

Die von der heutigen Generalversammlung der Aktionäre für das Jahr 1891 auf 6% festgesetzte Dividende wird von heute an sowohl an unserer Hauptkasse in Luzern, als bei unsern übrigen Zahlstellen in der Schweiz, Deutschland und Italien mit Fr. 30 per Aktie (in Deutschland zum ungefähren Tageskurse der Schweizerfranken) gegen Ablieferung des betreffenden Coupon Nr. 17 spesenfrei ansbezahlt.

Die Coupons müssen mit Nummernverzeichnissen eingereicht werden, zu welchen Formulare bei den Zahlstellen bezogen werden können.

Zahlstellen in der Schweiz sind:

Hauptkasse der Gesellschaft in **Luzern**; Schweizerische Kreditanstalt in **Zürich**; Basler Handelsbank, Basler Bankverein, Zahn & Cie und Rudolf Kaufmann & Cie in **Basel**; Berner Handelsbank in **Bern**; Aargauische Bank in **Aarau**; Bank in **Winterthur**; Bank in **Schaffhausen**; Banca cantonale ticinese in **Bellinzona**; Bank der italienischen Schweiz in **Lugano**; Pury & Cie in **Neuenburg** und Lombard Odier & Cie in **Genf**. (M 8374)

Luzern, den 25. Juni 1892.

(378*)

Die Direktion der Gotthardbahn.

Brienz-Rothhorn-Bahn-Gesellschaft.

Bekanntgabe betreffend Zinscoupons.

Wir benachrichtigen die Inhaber der Obligationen des Anleiheens unserer Gesellschaft, dass der auf **30. Juni verfallende Zinscoupon** zur Zeit nicht eingelöst werden kann. Die Generalversammlung der Aktionäre ist auf den 16. Juli nächsthin einberufen, um über die Vorschläge zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschliessen. Bis dahin werden die Tit. Kreditoren um Aushub ersucht. (H 5392 Y)

Brienz, den 28. Juni 1892.

(389)

Der Verwaltungsrath.

Papierfabrik Perlen.

Dividendenzahlung.

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 14. Juni 1892 wird vom 1. Juli 1892 an an der **Kassa der Gesellschaft in Perlen**, sowie an den **Kassen der Eidgenössischen Bank in Luzern, Bern, Zürich, Basel und St. Gallen** für das Geschäftsjahr 1891/92 eine Dividende bezahlt von

Fr. 18. 75 per Titel für die Prioritätsaktien gegen Coupon pro 1892.

Luzern und Zürich, 20. Juni 1892.

(O 855 Lu)

Der Präsident des Verwaltungsrathes:

(370*)

E. Usteri-Pestalozzi.

Toggenburger-Bahn.

Die heutige Aktionärversammlung hat für das Jahr 1891 die Dividende sämtlicher Aktien, Nr. 1—8000, auf 2 1/2% Procent festgesetzt. — Es wird demnach von heute an der **Coupon Nr. 22** auch der gewöhnlichen Aktien (Nr. 5001 bis 8000) zu **Fr. 12. 50** eingelöst und zwar:

Bei der **Toggenburger Bank in Lichtensteig**;

» deren **Comptoir in St. Gallen** und

» der **Bank in Wyl**.

(O 122 KW)

Wattwil, den 30. Juni 1892.

(390)

Die Verwaltung der Toggenburger-Bahn.

Holzstäbe



für mechanische Getriebe liefern in anerkannt vorzüglicher Qualität prompt und billigst

(OF 3185) Gilliéron & Amrein
in Vevey.

Hektographie-Papier

wieder vorrätig. Rollen à 2 Meter. Quartformate à Fr. 2. 50 Nachnahme. Folio od. Stab » » 4. —

Vorzüglich für Konkurs- und Beitreibungsamter, Behörden u. Geschäfte. Kein Abwaschen des Negativs nöthig.

(359*) Plüss-Vogt, Zolingen.